

§ 12 T-LP

T-LP - Landes-Polizeigesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.04.2025

Polizeiliche Maßnahmen

Die Behörde kann, um eine Verletzung des öffentlichen Anstandes zu beenden,

- a) Personen, die eine Verletzung des öffentlichen Anstandes verursachen, von einem öffentlichen Ort verweisen;
- b) Sachen abnehmen oder sicherstellen.

In Kraft seit 17.09.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at